

GUTACHTEN

Nr. 18-09-1

Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln (Gewerbegebiet Stecknitztal)

Auftraggeber: Gemeinde Alt-Mölln
über das Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Bearbeitung ibs: Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Erstellt am: 07.09.2018

Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz in der
Bauleitplanung und
Lärmimmissionen

Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502
NOLADE21RZB
DE71 2305 2750 1004 3085 02

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsvorhaben und Aufgabenstellung	3
2	Planungsgrundlagen, örtliche Situation und verwendete Unterlagen	4
3	Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen	5
4	Gewerbelärmimmissionen durch den Bebauungsplan Nr. 6	6
4.1	Beurteilungsgrundlagen	6
4.2	Derzeitige Festsetzungen zur Geräuschemissionsbegrenzung	8
4.3	Berechnung der Gewerbelärmimmissionen mittels IFSP	9
5	Lärmimmissionen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 6	12
6	Zusammenfassung	13
	Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen	14
	Anlagenverzeichnis	15

1 Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Alt-Mölln hat im Jahr 1996 den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gewerbegebiet westlich des Elbe-Lübeck-Kanals im südlichen Bereich der Straße Stecknitztal aufgestellt mit nachfolgenden Änderungen in den Jahren 2012 und 2013.

Im Rahmen der anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 sollen grünordnerische Festsetzungen gestrichen, Festsetzungen für Baumanpflanzungen und zu Firsthöhen geändert sowie die Festsetzungen der 1. und 2. Änderung einbezogen werden.

Unser Büro wurde beauftragt, das Planungsvorhaben in Hinblick auf die aktuellen Anforderungen zum Schallschutz zu untersuchen. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 zu flächenbezogenen Schalleistungspegeln in den südlichen und östlichen Teilgebieten.

2 Planungsgrundlagen, örtliche Situation und verwendete Unterlagen

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, dessen Entwurf mit Stand vom Mai 2018 der Anlage 3 entnommen werden kann, umfasst den bebauten Bereich des ursprünglichen – als Anlage 4 beigefügten – Bebauungsplanes Nr. 6 mit Festsetzung von Gewerbegebieten (GE).

Die Einbettung des Plangebietes in die Umgebung kann der Anlage 1 (Auszug aus der Topographischen Karte 1:25.000), der Anlage 2 (Luftbild aus Google Earth Pro) und der Anlage 9 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) entnommen werden.

Im Norden schließt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Festsetzung von Gewerbegebieten (GE) an, der bis an die Landesstraße 257 heranreicht. Der Ursprungsplan aus dem Jahr 1985 ist in der Anlage 5 enthalten. Die die Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6 betreffenden Änderungen des Flächennutzungsplanes sind als Anlagen 6 und 7 beigefügt. Nördlich der L 257 weist der Bebauungsplan Nr. 2/I der Gemeinde Alt-Mölln Allgemeine Wohngebiete (WA) sowie weiter nördlich Reine Wohngebiete (WR) aus.

Östlich der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln verlaufen der Weg Alte Salzstraße und der Elbe-Lübeck-Kanal. Daran schließt sich das Stadtgebiet Mölln an mit den in der Anlage 8 dargestellten Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiete, Sondergebiete Einzelhandel bzw. Verbrauchermärkte und Mischgebiete zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Grambeker Weg sowie Wohngebiete östlich des Grambeker Weges).

In den Anlagen 9 und 10 sind die derzeitigen Nutzungen in den Gewerbegebieten der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln angegeben.

3 Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Lärmimmissionen in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, sofern sie nicht unerheblich und damit zu vernachlässigen sind. Gesetzliche Grundlagen für die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* [1] mit dem Gebot, vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, sowie aus dem *Baugesetzbuch (BauGB)* [2]. Neben dem Trennungsgebot nach § 50 *BImSchG*¹⁾ beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung primär nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 *BauGB* (Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen).

Die *DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002* [4] gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Vorgängernorm wurde einschließlich des heute noch geltenden *Beiblattes 1* [5] vom Mai 1987 durch Erlass als Instrumentarium für die Bauleitplanung eingeführt. Das *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* enthält Orientierungswerte für Lärmeinwirkungen (differenziert nach verschiedenen Lärmquellenarten), um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Die *DIN 18005-1* verweist darüber hinaus auf Berechnungsvorschriften sowie spezifische Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, die in bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren auf der verwaltungsrechtlichen Vollzugsebene mit eigenen Immissionsanforderungen angewendet werden. Diese sind in der Bauleitplanung zwar dem Grunde nach nur mittelbar anwendbar, entfalten im Hinblick auf die spätere Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes aber trotzdem bindende Wirkung. Soweit diese Regelwerke zur Anwendung kommen, wird in den dazugehörigen Kapiteln darauf eingegangen.

Die gemäß der Aufgabenstellung zu untersuchenden Lärmimmissionen werden durch Schallausbreitungsberechnungen ermittelt. Die Digitalisierung des Simulationsmodells erfolgt auf der Grundlage der im Kapitel 2 aufgeführten Unterlagen. Für die Berechnungen kommt das Programm LIMA, Version 12.0 zum Einsatz. Die lärmartenspezifischen Berechnungsparameter und Beurteilungskriterien können den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.

1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

4 Gewerbelärmimmissionen durch den Bebauungsplan Nr. 6

4.1 Beurteilungsgrundlagen

Die *DIN 18005-1* verweist bei der Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen auf die *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)* [6]. Die *TA Lärm* enthält als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift eine für die Zulassung gewerblicher Anlagen und für die baurechtliche Zulässigkeit von schutzbedürftigen Gebieten gleichermaßen zu beachtende Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umweltauswirkungen durch Gewerbe im Sinne des *BImSchG*. Sie ordnet abschließend Immissionsrichtwerte bestimmten Gebietsarten und Tageszeiten zu und schreibt das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen vor.

Nach *TA Lärm* werden Beurteilungspegel bestimmt als Mittelwert für die Summe der in den Beurteilungszeiten einwirkenden Geräusche, die von dem Anlagengelände ausgehen. In die Berechnung der Beurteilungspegel fließen die Höhe der Lärmimmissionen, die Einwirkzeit und -dauer, die Impulshaltigkeit und die Ton-/Informationshaltigkeit ein.

Der Tag-Beurteilungspegel bezieht sich auf den 16-stündigen Bezugszeitraum von 06:00 - 22:00 Uhr. Für die Betriebsaktivitäten in den Ruhezeiten werktags 06:00 - 07:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen 06:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr wird ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB(A) erhoben (ausgenommen die Gebiete in den Zeilen 2 - 5 in der Tabelle 1 auf Seite 7). In der Bezugszeit nachts (22:00 - 06:00 Uhr) ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend.

Die ermittelten Beurteilungspegel sind kaufmännisch ab- oder aufzurunden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den *LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm* [7] wird verwiesen.

Die für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorte liegen nach *TA Lärm*

- bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume (dies sind in der Regel die den Lärmquellen zugewandten Fenster in den obersten Geschossen)
- bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des *BImSchG* ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch die nach *TA Lärm* zu beurteilenden Anlagen, Betriebe und Einrichtungen folgende gebietsabhängige Immissionsrichtwerte nicht überschreitet:

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)
Industriegebiet (GI)	70	70
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Urbane Gebiete (GU)	63	45
Misch-/Kern-/Dorfgebiete (MI, MK, MD)	60	45
Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Art der in der obigen Tabelle bezeichneten Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

4.2 Derzeitige Festsetzungen zur Geräuschemissionsbegrenzung

Der Bebauungsplan Nr. 6 enthält in der Ursprungsfassung folgende Maßgabe zur Emissionsbegrenzung:²⁾

7.1 Auf den Flächen, zwischen Erschließungsstraße, südlicher Grenze und östlicher Grenze des Plangebietes sind Vorkehrungen zu treffen, daß ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB am Tage und 45 dB in der Nacht nicht überschritten wird. (§9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB)

Diese Festsetzung wurde im Bauleitplanverfahren wie folgt begründet:

- Durch Lärm oder sonstige Immissionen den Naturgenuß der Erholungssuchenden in der umgebenden Landschaft störende Betriebe sollen nicht in den äußeren Bereichen des Gewerbegebietes angesiedelt werden.

Die Festsetzung bezieht sich also nicht – wie sonst üblich – auf definierte schutzbedürftige Bebauungen in der Umgebung des Bebauungsplanes, sondern unspezifisch auf die von Erholungssuchenden aufgesuchte umgebende Landschaft.

Dabei ist anzumerken, dass ein flächenbezogener Schalleistungspegel tags von 60 dB(A)/m² dem Anhaltswert der *DIN 18005-1* für uneingeschränkte Gewerbegebiete entspricht (also keine explizite Einschränkung bedeutet) und die Einschränkung in der Nacht auf 45 dB(A)/m² für den Naturgenuss von Erholungssuchenden in der umgebenden Landschaft nicht relevant ist, da Spaziergänge im Regelfall tagsüber und nicht nachts vorgenommen werden.

Aus fachlicher Sicht kann daher die an der damaligen Zielsetzung vorbeigehende und nicht den aktuellen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung von Gewerbegebieten entsprechende Festsetzung Nr. 7.1 in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Rahmen der 3. Änderung aufgehoben werden. Auf die Frage, ob darüber hinausgehend zum Schutz von bebauten Gebieten in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit im Sinne der diesbezüglichen Regelwerke explizit zu benennenden Immissionsorten Kontingentierungen zur Geräuschbegrenzung erforderlich sind, wird im Kapitel 4.3 eingegangen.

2) Die nachfolgenden 1. und 2. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 6 berühren diese Festsetzung nicht.

4.3 Berechnung der Gewerbelärmimmissionen mittels IFSP

Wenn bei Gewerbegebieten keine ausreichenden Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten eingehalten werden können, sollen sie gemäß *DIN 18005-1* in Anwendung von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der *Baunutzungsverordnung (BauNVO)* [3] in Teilflächen untergliedert werden, für die die zulässigen Emissionen durch Festsetzung von Geräuschkontingenten (mit entsprechender Beschränkung der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung bzw. erhöhten Anforderungen bezüglich Schallschutzmaßnahmen) begrenzt werden. Auf die *DIN 45691* „Geräuschkontingentierung“ [9] wird verwiesen. Keine ausreichenden Abstände sind immer dann gegeben, wenn Schallausbreitungsberechnungen mit den in Nr. 5.2.3 der *DIN 18005-1* bzw. der folgenden Tabelle 2 angegebenen Anhaltswerten für Gewerbe- bzw. Industriegebiete zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* führen.

Tabelle 2: Anhaltswerte der DIN 18005-1 für uneingeschränkte Gebiete

Gebietsart	Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP)
Industriegebiete (GI)	65 dB(A)/m ² am Tag und in der Nacht
Gewerbegebiete (GE)	60 dB(A)/m ² am Tag und in der Nacht

Anmerkung: Diese Werte beziehen sich abweichend von der *DIN 45691* auf „reale“ Schallausbreitungsberechnungen mit dem Raumwinkelmaß einer Halbkugel sowie mit Berücksichtigung von Boden- und Luftdämpfungen gemäß *DIN ISO 9613-2* [8].

Bei dieser hinsichtlich der Tages- und Nachtzeit undifferenzierten Beschreibung des Emissionsverhaltens uneingeschränkter Gewerbegebiete wird nicht berücksichtigt, dass die für die Genehmigung und beim Betrieb von Anlagen zulässigen Lärmeinwirkungen, welche durch die Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* begrenzt werden, nachts ein um 15 dB(A) höheres Schutzniveau aufweisen.

Da dies auch für schutzbedürftige Nutzungen wie betriebsbezogene Wohnungen innerhalb von Gewerbegebieten (soweit sie allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind und nicht durch explizite Festsetzungen in einem Bebauungsplan ausgeschlossen sind) gilt, kann in der Regel bei einer vollständigen Ausnutzung des Emissionspotenzials von einem zur Tages- und Nachtzeit unterschiedlichen (zulässigen) Emissionsverhalten von Betrieben ausgegangen werden.

Nach fachlicher Einschätzung kann es daher als sachgerecht angesehen werden, nachts von einem niedrigeren flächenbezogenen Schalleistungspegel für Gewerbegebiete auszugehen. In [12] wird diesbezüglich ausgeführt, dass man in uneingeschränkten Gewerbegebieten nachts von 47,5 – 52,5 dB(A)/m² bzw. in eingeschränkten Gewerbegebieten von 42,5 – 47,5 dB(A)/m² ausgehen könne.

Zur Auslotung des Konfliktpotenzials der vom Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 ausgehenden Lärmimmissionen wird am Tag vom Anhaltswert der *DIN 18005-1* für uneingeschränkte Gewerbenutzungen von 60 dB(A)/m² zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 3 dB(A)/m² ausgegangen. Nach fachlicher Einschätzung sind damit die Bestandsnutzungen „gedeckt“.

Nach der Art der Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 ist überwiegend nicht von nächtlichen Betriebsaktivitäten auszugehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass betriebsbezogene Wohnungen nicht ausgeschlossen sind und auf 6 von insgesamt 24 Grundstücken (einschließlich eines betriebsbezogenen Wohnhauses auf dem im Nordosten angrenzenden Grundstück Alte Salzstraße 2 im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 5)³⁾ auch im Bestand vorhanden sind. Nach fachlicher Einschätzung kann von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel nachts von 55 dB(A)/m² als obere Schwelle der faktisch zulässigen und für das Gewerbegebiet als realitätsbezogene „Deckelung“ anzusehenden Gewerbelärmemissionen ausgegangen werden.

Die in der Anlage 11 rot schraffierten GE - Teilgebiete des Bebauungsplanes Nr. 6 werden mit den o.a. IFSP von 63 dB(A)/m² am Tag und 55 dB(A)/m² in der Nacht belegt und die resultierenden potenziellen Lärmimmissionen in der Umgebung berechnet. Berücksichtigt werden dabei die nächstgelegenen Allgemeinen Wohngebiete im Norden (IO 1) und im Osten (IO 2), das nächstgelegene Mischgebiet im Osten (IO 3) sowie das nächstgelegene Gewerbegebiet im Nordosten (IO 4). Die Immissionsorte sind in der Anlage 11 gekennzeichnet.

Die Schallausbreitungsberechnungen sind als Anlagen 12 - 14 beigelegt. Am Tag kommt man an IO 1 und IO 2 (WA) auf Beurteilungspegel von 43 - 44 dB(A), an IO 3 (MI) auf 45 dB(A) und an IO 4 (GE) auf 56 dB(A). An IO 1 und IO 2 wird der Immissionsrichtwert der *TA Lärm* von 55 dB(A) um 11 - 12 dB(A), an IO 3 der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um 15 dB(A) und an IO 4 der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) um 9 dB(A) unterschritten.

3) Dieses Grundstück wurde im Jahr 1985 (also ca. 10 Jahre vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 als Gewerbegebiet überplant.

In der Nacht ergeben sich an IO 1 und IO 2 (WA) Beurteilungspegel von 35 - 36 dB(A), an IO 3 (MI) von 37 dB(A) und an IO 4 (GE) auf 48 dB(A). An IO 1 und IO 2 wird der Immissionsrichtwert der *TA Lärm* von 40 dB(A) um 4 - 5 dB(A), an IO 3 der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 8 dB(A) und an IO 4 der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) um 2 dB(A) unterschritten.

Aus diesen Ergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass auch mit Berücksichtigung des sonstigen gewerblich geprägten Umfeldes keine Notwendigkeit im Sinne von *DIN 18005-1* besteht, den Gewerbelärm unterhalb des üblichen bzw. des gemäß der örtlichen Situation faktisch zulässigen Maßes zu begrenzen. Die Zulässigkeit von Betriebsansiedlungen im Hinblick auf die Belange des Schallschutzes lässt sich im objektbezogenen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Regelungen der *TA Lärm* beurteilen, ohne dass es dafür gesonderter Festsetzungen in der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 (die im Übrigen nicht zu Veränderungen der Ausnutzbarkeit der Grundstücke bzw. des Gewerbegebietes führt) zu Geräuschkontingentierungen bedarf.

5 Lärmimmissionen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 6

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 *BauGB* sollen im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (wie z.B. passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden gegenüber Lärmimmissionen). Dabei kommt es nur auf solche Vorkehrungen an, die über das übliche Maß hinausgehen, da andernfalls alle Baugebiete gekennzeichnet werden müssten. Es muss sich um „besondere“ Vorkehrungen handeln. Welche baulichen Vorkehrungen erforderlich sind, richtet sich nach den für die Vollzugsebene maßgebenden Bestimmungen z.B. des Bauordnungsrechts. Die äußeren Einwirkungen müssen für Anordnungen bzw. Maßnahmen auf der Vollzugsebene relevant sein. Aus diesem Grunde ist die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 *BauGB* nur dort geboten, wo sich die Rechtspflicht zur Vornahme der baulichen Vorkehrungen aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.

Aufgrund des Abstandes bzw. der Art der Verkehrslärmquellen (B 207, L 257, Elbe-Lübeck-Kanal, Bahnstrecke Lübeck-Lüneburg) sowie der geringen Schutzbedürftigkeit von Gewerbegebieten mit für Verkehrslärmimmissionen geltenden Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht mit Verkehrslärmkonflikten bzw. Erfordernissen für diesbezügliche besondere bauliche Vorkehrungen, die über das übliche Maß hinausgehen, zu rechnen.

Nach den für die Bemessung des erforderlichen baulichen (passiven) Schallschutzes gegenüber Außenlärm maßgebenden Regelwerken wie die *DIN 4109* [10, 11] sind neben Verkehrslärmimmissionen auch Gewerbelärmimmissionen zu berücksichtigen (wobei im Regelfall die das Maß der zulässigen Gewerbelärmeinwirkungen bestimmenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* heranzuziehen sind). Dies ist aber in Gewerbegebieten Standard und bedarf ohne relevante Überlagerung mit Verkehrslärmimmissionen keiner Festsetzungen zu besonderen baulichen Vorkehrungen, die über das in Gewerbegebieten übliche (sich grundsätzlich aus den baurechtlich geschuldeten Anforderungen ergebende) Maß hinausgehen.

6 Zusammenfassung

Gewerbelärmmissionen durch den Bebauungsplan Nr. 6

Die an der damaligen Zielsetzung vorbeigehende und nicht den aktuellen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung von Gewerbegebieten entsprechende Festsetzung Nr. 7.1 des Textteiles mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln von 60 dB(A)/m² am Tag und 45 dB(A)/m² in der Nacht für die südlichen und östlichen GE - Randgebiete in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 kann nach fachlicher Einschätzung gemäß den Ausführungen im Kapitel 4.2 im Rahmen der 3. Änderung aufgehoben werden.

Auf die Frage, ob darüber hinausgehend zum Schutz von bebauten Gebieten in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 6 Regelungen zum Gewerbelärm erforderlich sind, wird im Kapitel 4.3 eingegangen. Aus den Untersuchungsergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass auch mit Berücksichtigung des sonstigen gewerblich geprägten Umfeldes keine Notwendigkeit im Sinne von *DIN 18005-1* für planungsrechtliche Vorgaben besteht, den Gewerbelärm unterhalb des üblichen bzw. des gemäß der örtlichen Situation faktisch zulässigen Maßes zu begrenzen. Die Zulässigkeit von Betriebsansiedlungen im Hinblick auf die Belange des Schallschutzes lässt sich im objektbezogenen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Regelungen der *TA Lärm* beurteilen, ohne dass es dafür gesonderter Festsetzungen in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (die im Übrigen nicht zu Veränderungen der Ausnutzbarkeit der Grundstücke bzw. des Gewerbegebietes führt) zu Geräuschkontingentierungen bedarf.

Lärmmissionen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 6

Kennzeichnungen im Sinne von § 9 Abs. 5 Nr. 1 *BauGB* zu besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (passiver Schallschutz), die über das übliche Maß hinausgehen, sind im Bebauungsplan Nr. 6 nicht erforderlich. Kapitel 5 enthält nähere Ausführungen.



Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Möln, 07.09.2018

Dieses Gutachten enthält 15 Textseiten und 14 Blatt Anlagen.

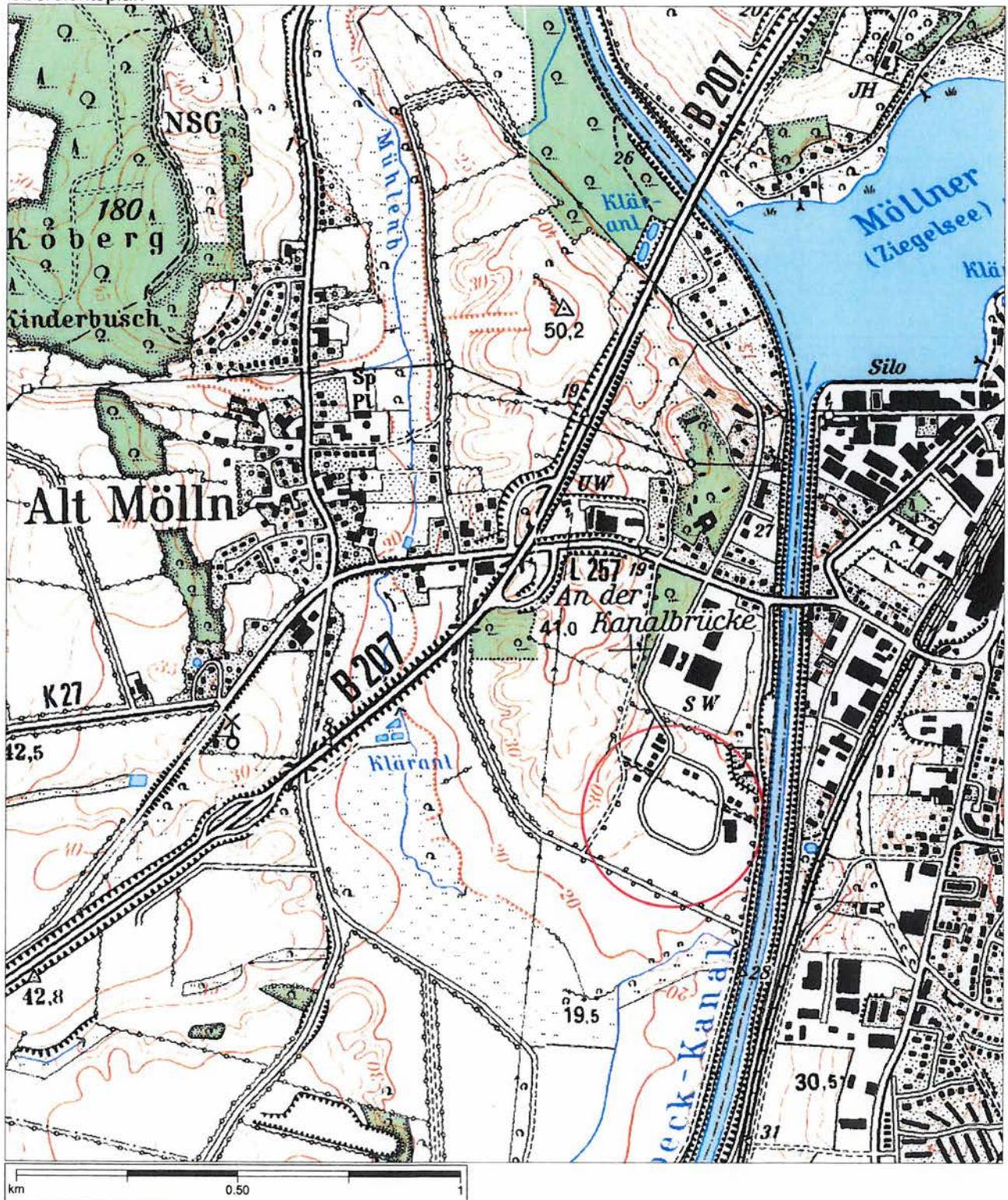
Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 2771)
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- [3] 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- [4] DIN 18005-1 vom Juli 2002
Schallschutz im Städtebau
- [5] Beiblatt 1 zu DIN 18005 vom Mai 1987
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- [6] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998 einschließlich Änderung vom 01.06.2017
- [7] Hinweise zur Auslegung der TA Lärm des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017
- [8] DIN ISO 9613-2 vom Oktober 1999
Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien
Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren
- [9] DIN 45691 vom Dezember 2006
Geräuschkontingentierung
- [10] DIN 4109 vom November 1989
Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise
- [11] DIN 4109-1 vom Januar 2018
Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen
- [12] Flächenbezogene Schalleistungspegel und Bauleitplanung, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Juli 2000

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Luftbild mit Geltungsbereichen und Baugrenzen des Plangebietes
- Anlage 3: Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde
Alt-Mölln, Stand Mai 2018
- Anlage 4: Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln
- Anlage 5: Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Alt-Mölln
- Anlagen 6, 7: 5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt-Mölln
- Anlage 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Mölln
- Anlage 9: Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Kennzeichnung der Grund-
stücke in den Gewerbegebieten der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6 der
Gemeinde Alt-Mölln
- Anlage 10: Liste der Grundstücksnutzungen in den Gewerbegebieten der Bebauungs-
pläne Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln
- Anlage 11: Lageplan mit GE-Emissionsflächen der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln und Immissionsorten der Schallausbreitungs-
berechnungen
- Anlagen 12 - 14: Gewerbelärberechnungen auf der Grundlage von IFSP mit vorangestell-
ten Erläuterungen

Übersichtsplan





Luftbild aus Google Earth Pro mit Geltungsbereich (rot) und Baugrenzen (blau) des Plangebietes sowie ALK (gelb)



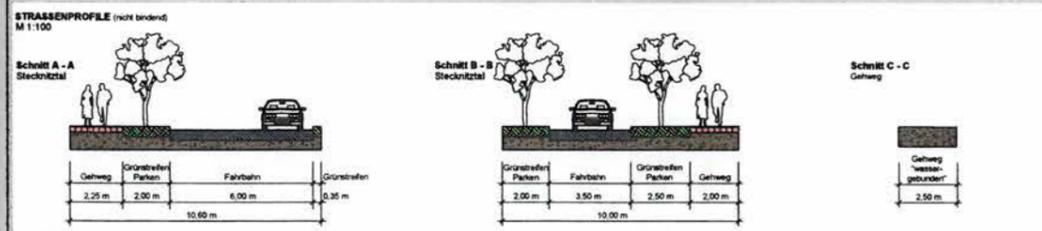
ANLAGE 2
 Gutachten 18-09-1
 Plotdatei: plan-luft
 M 1: 4000

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln

Auftraggeber:
 Gemeinde Alt-Mölln
 Wasserkrüger Weg 16
 23879 Mölln

Ing.-Büro für Schallschutz
 Grambeker Weg 146
 23879 Mölln
 Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE	Gewerbegebiet	§1(1) BauGB/§9 BauNVO
----	---------------	-----------------------

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 0,8	Geschossanzahl	§1(1) BauGB/§16 BauNVO
GRZ 0,7	Grundflächenzahl	§1(1) BauGB/§16 BauNVO
II II	Zahl der Vollgeschosse (hochste)	§1(1) BauGB/§16 BauNVO
FH max. 10,00m	maximale Firsthöhe	§1(1) BauGB/§16 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o	offene Bauweise	§1(12) BauGB/§2(2) BauNVO
a	abschließende Bauweise (siehe Teil B Ziffer 3.1)	§1(12) BauGB/§2(2) BauNVO
—	Baugrenze	§1(12) BauGB/§2(2) BauNVO

VERKEHRSFÄCHEN

—	Straßenverkehrsfläche	§1(11) BauGB
—	Straßengrenzungsfläche	§1(11) BauGB
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§1(11) BauGB
—	Geh- und Radweg	§1(11) BauGB
—	Ein- und Ausfahrbereich	§1(14) BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEHEBUNG SOWIE FÜR ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN

—	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallabfuhr und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§1(14) BauGB
—	Elektrizität	
—	Abwasser	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT

—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§1(12) BauGB
—	Erhaltung von Bäumen	§1(12) BauGB
—	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (per Krack)	§1(12) BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Sichtschutzbänke	§1(10) BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§1(7) BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§1(5) BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücknummer	
—	vorhandene Flurstücksgrenzen	
—	vorhandene Gebäude mit Nebenanlagen	

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO)

1. Gewerbegebiet (GB) (§ 9 (1) 1 BauNVO)
Zulässig sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Arbeiter- und Dienstleistungsberufe sowie für Betriebsarbeiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsanlagen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Die Höhe des fertigen Erdgeschosส์bodens der Gebäude wird mit max. 1,0 m über Straßengradlinie gemessen in der Mitte der jeweiligen Baugrundstücke festgesetzt. Die Firsthöhe (FH) wird ab der Höhe des fertigen Erdgeschosส์bodens gemessen.

3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

3.1 Im Planungsbereich darf die Gebäudulage bei ansonsten offener Bauweise abscheidend von § 22 BauNVO mehr als 50 m betragen.

4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

4.1 Reflektierende Farben an den Fassaden oder an den Fassadenteilen sowie reflektierend beschichtete oder spiegelnde Fenster und Türen sind unzulässig.
4.2 Reliärfarben und Werbemittel und ähnliche Einrichtungen die nicht direkt zur Erschließungstraße ausgericht sind, sind unzulässig.
4.3 Werbemittel dürfen mit ihrer Oberseite die Traufhöhe nicht überschreiten. Freistehende Schilder auf Säulen und Fassaden sowie insbesondere Werbeanlagen mit Licht- und Beleuchtungen sind unzulässig.
4.4 In den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (innerhalb der Sichtflächen) dürfen Anpflanzungen, Einriedungen und sonstige Anlagen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

5. GRÜNDORNERSCHE MASSNAHMEN

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 20 BauGB)
Erhaltung von Landschaftselementen
Die gekennzeichneten Kriechstrukturen mit Überhängen sowie die im Plan zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume innerhalb des Planungsbereichs, sind durch Festsetzung dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Für Entfallen können Bäume (Querschnitt aus der Anlage, in Einzelbestimmung mit der Beaufsichtigung und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, umgeplant bzw. gefällt werden. Für jeden zu fallenden Baum ist ein Ersatzbaum gleicher Art in der Größe von Stammumfang 20/20 cm als Ergänzung der Anlage zu pflanzen.
Entlang der Kriechstrukturen werden mindestens eine 5 m breite Schutz- und Pufferzone gebildet (gezeichnet als Krack) die gleichzeitig der Pflege der Krack dienen kann, (Rechtsschutz siehe Begründung).

5.2 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 16 BauGB)
Bodenstrukturmaßnahmen
Die vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle für die Wiedereinweisung auf den Grundstücken zweckzubehalten. Die Mutterbodenmaterialien sind nicht tiefer als 1m anzulegen und mit einer geeigneten Grönkung (z.B. Lehm) anzubinden (Schutz des Oberbodens), (vgl. Begründung).
Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts
Die Verstärkung des Regenwassers der Dach- und Stellflächen soll über Versickerungsmaßnahmen innerhalb des Planungsbereichs erfolgen.

5.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
Kriechstrukturen
Die Flächen in den vorhandenen Kriechstrukturen, sind als Schutz- und Pufferzonen, die gleichzeitig der Pflege der Krack dienen, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Im Kriechstrukturen sind Versickerungen jeder Art oder die Nutzung als Lagerfläche nicht zulässig. Die Flächen sind als ebenerdig oder kreuzförmig zu unterhalten (Rechtsschutz siehe Begründung).
Nebenflächen
Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen, Zufahrten etc. sind unversiegelt oder teilversiegelt mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbauherzustellen.

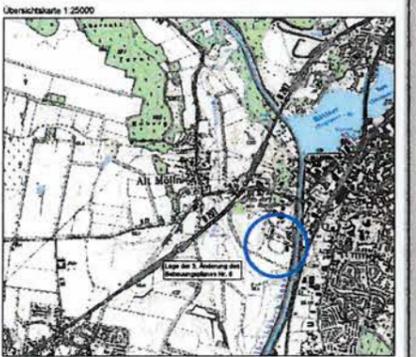
PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 14 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln, für das Gebiet westlich des Elbe-Lübeck-Kanals und östlich der B 207, an der Erschließungsstraße Stecknitztal, nördlich des Schwefelpfades, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 1057).

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am ...
 - Die Einzelteil-Bekanntmachung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom ...
 - Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten: montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.alt-moelln.de in das Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Alt Mölln, den ... Seigel ... - Bürgermeisterin -
7. Der katastralmäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als nichtig beschneidung.
- Schwarzorben, den ... Seigel ... - Ortsbürgermeister -
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebildet.
- Alt Mölln, den ... Seigel ... - Bürgermeisterin -
10. Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgeteilt und ist bekanntzumachen.
- Alt Mölln, den ... Seigel ... - Bürgermeisterin -
11. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 durch die Gemeindevertretung und die Städte, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sperrstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erhält, sind am ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsbehelfen (§ 215, Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsanfragen geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsbehelfen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.
- Alt Mölln, den ... Seigel ... - Bürgermeisterin -



SATZUNG DER GEMEINDE ALT-MÖLLN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

für das Gebiet westlich des Elbe - Lübeck - Kanals und östlich der B 207, an der Erschließungsstraße Stecknitztal, nördlich des Schwefelpfades legend

Stand: Mai 2018

Planungsbüro:

**SATZUNG DER GEMEINDE ALT-MÖLLN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
FÜR DAS GEBIET MIT DER FLURBEZEICHNUNG WIRKSOLL
SÜDLICH DER L 257, WESTLICH DES ELBE-LÜBECK-KANALS**

AUFTRAG DES 11. DES BUNDEBAUVERORDNUNGS (BBO) IN DER FASSUNG VOM 15. 08. 1976 (IN DER FASSUNG VOM 23. 07. 1987) BEARBEITET DURCH GEBIET 20115 1977 (IN DER FASSUNG VOM 23. 07. 1987) VON DER LANDESBAUVERWALTUNG (LAV) IN DER FASSUNG VOM 23. 07. 1987 (VON DER LANDESBAUVERWALTUNG (LAV) IN DER FASSUNG VOM 23. 07. 1987) DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON ALT-MÖLLN (LAV) UND DEM TEXTTEIL B) ERGÄNZT

ES GILT DIE BBO VOM 1977

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VON ALT-MÖLLN (LAV) VOM 15. 08. 1977 (IN DER FASSUNG VOM 23. 07. 1987) DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON ALT-MÖLLN (LAV) UND DEM TEXTTEIL B) ERGÄNZT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ANGEZEIGT WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE ERKLÄRUNGEN VORZULEGEN, AM ... IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	§ 9(17) BauG
	GE GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO
	GFZ 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
	I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTENS)	§ 15 u. 17 BauNVO
	TH 9,00m HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN (TRAUFHOHE)	---
	FH 12,00m HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTHOHE)	---
	GRÜNLÄCHEN (PRIVAT)	§ 9(11)5 BBauG
	PARKANLAGE	---
	STELLPLATZE	§ 9(1)4 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23(3) BauNVO
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (SIEHE TEXT I)	§ 9(1)25a BBauG
	ANPFLANZUNGSLOCH FÜR EINEN BAUM	---
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)25b BBauG
	ERHALTUNGSLOCH FÜR EINEN BAUM	---
	MI MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
	A35°, 50° DACHNEIGUNG	§ 9(14) BBauG
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9(1)11 BBauG
	STRASSENBEFUGENUNGSLINIE	---
	EINFAHRT	§ 9(1)4 BBauG
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG	§ 9(1)1)3 BBauG
	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 9(6) BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 15(5) BauNVO
	MAX. ZULÄSSIGER ÄQUIVALENTER DAUERSCHALLPEGEL (SIEHE TEXT VII)	§ 9(1)24 BBauG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

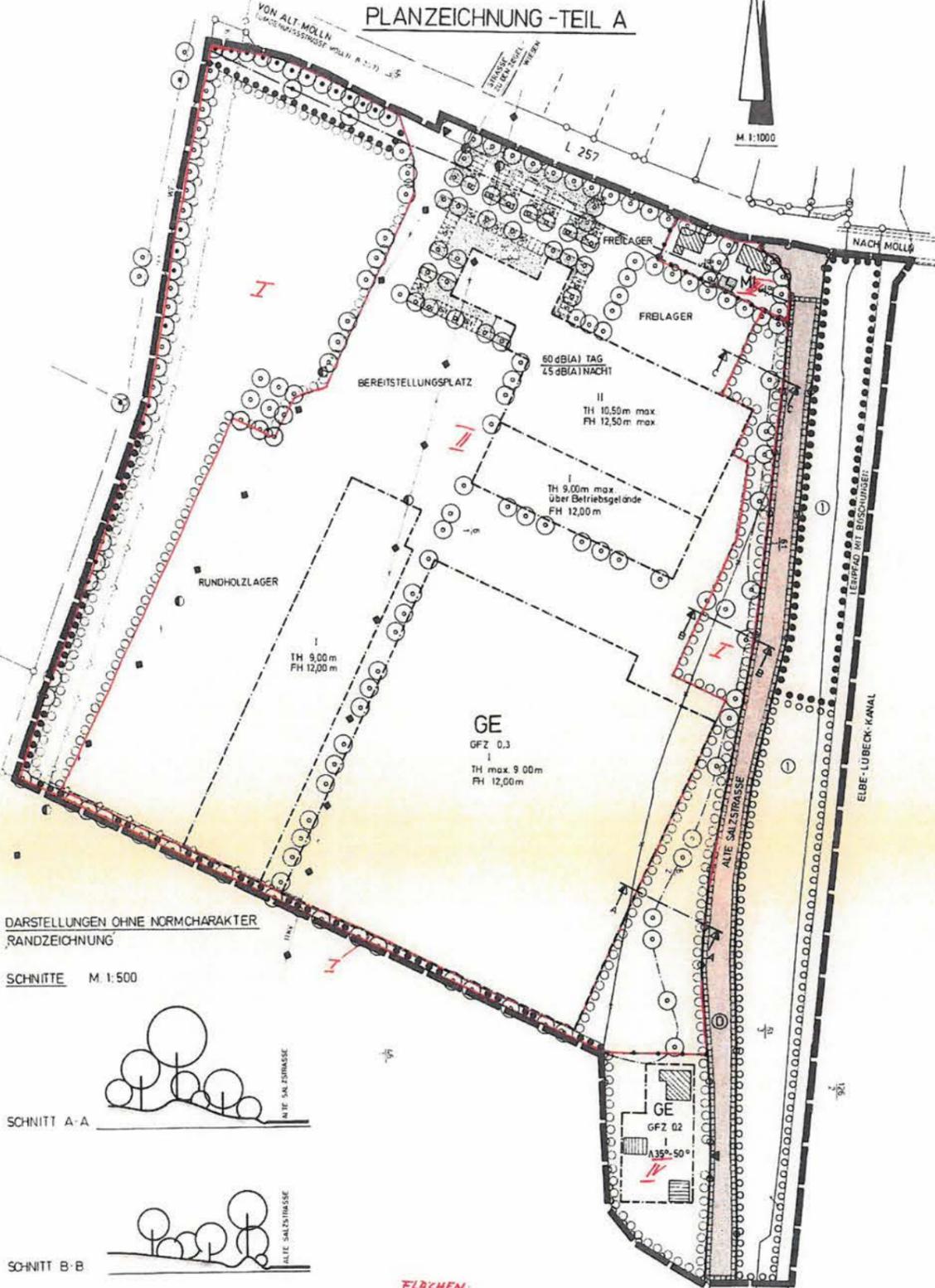
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (WOHNBEBAUUNG)
	VORHANDENE BAULICHE NEBENANLAGEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
	KUNFTIG FORTFALLENDE VERSORGUNGSLEITUNG
	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	KRÖNE DES PFLANZWALLS (SIEHE SCHNITTE A-A - C-C), RANDZEICHNUNG
	SCHNITTLINIEN
	NUTZUNGSBESCHREIBUNG DER FREIFLÄCHEN

TEXT-TEIL B

- I. DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND MIT FOLGENDEN GEHÖLZERN ZU BEPFLANZEN:
- | | | | |
|--------------------|-----------------|---------------------|-----------------|
| ACER CAMPESTRE | -FELDAHORN | QUERCUS PEDUNCULATA | -EICHE |
| CARPINUS BETULUS | -HAINBUCH | ROSA CANINA | -HUNDSROSE |
| CORYLUS AVELLANA | -HASSEL | RUBUS FRUCTICOSUS | -BROMBEERE |
| EUNYMIUS EUROPAEUS | -PFÄFFENHÜTCHEN | SAMBUCUS NIGRA | -MOLCHER |
| FAGUS SYLVATICA | -EICHE | SAMBUCUS RACEMOSA | -TRAUBENMOLCHER |
| FRAXINUS EXCELSIOR | -ESCHE | SORBUS AUCUPARIA | -EIBERISCHE |
| PRUNUS SPINOSA | -SCHLEHE | VIBURNUM OPULUS | -SCHNEEBALL |
- II. DIE MIT (I) GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN, ZUM ANPFLANZEN, SOWIE DIE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND MIT LANDSCHAFTSTYPISCHEN PFLANZEN MIT WIESENANTEILEN UND DURCHBLICKEN ZU ERGÄNZEN.
- III. ES SIND ROTE VORMAUERZIEGEL ODER VERBLENDSTEINE ZU WÄHLEN. BETON- UND STAHL-KONSTRUKTIONEN SOWIE HELLE PUTZ- UND SChLEMMFLÄCHEN UND HOLZVERKLEIDUNGEN SIND ZULÄSSIG.
- IV. ES DÜRFEN KEINE LEUCHTEND ERSCHEINENDEN UND KONTRASTIERENDEN FARBEN FÜR GRÖßERE FLÄCHEN VERWENDET WERDEN.
- V. ALS DACHFORMEN SIND FACHGENEIGTE SATTELDÄCHER (BIS 30°) ZULÄSSIG, FÜR DAS GEBIET MIT GFZ 0,3.
- VI. FÜR DIE EINFRIEDIGUNG SIND MASCHENDRAHTZAUNE AN BETON-HOLZ- ODER EISENFÄHLEN ZULÄSSIG.
- VII. DER FESTGESETZTE ÄQUIVALENTE DAUERSCHALLPEGEL AM TAGE MIT 60 dB(A) UND IN DER NACHT MIT 45 dB(A) DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES GILT FÜR DEN GRUNDSTÜCKSBEREICH MIT EINER SÜDLICHEN GRENZE, DIE 100m PARALLEL ZUM RAND DER L 257 VERLÄUFT.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

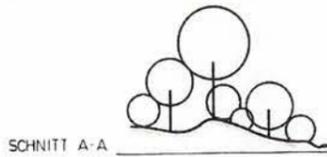
--- BEGRENZUNG DES BEREICHES GEM. § 29(1) STRASSEN- UND WEGEGESETZ (StWg) DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

RANDZEICHNUNG

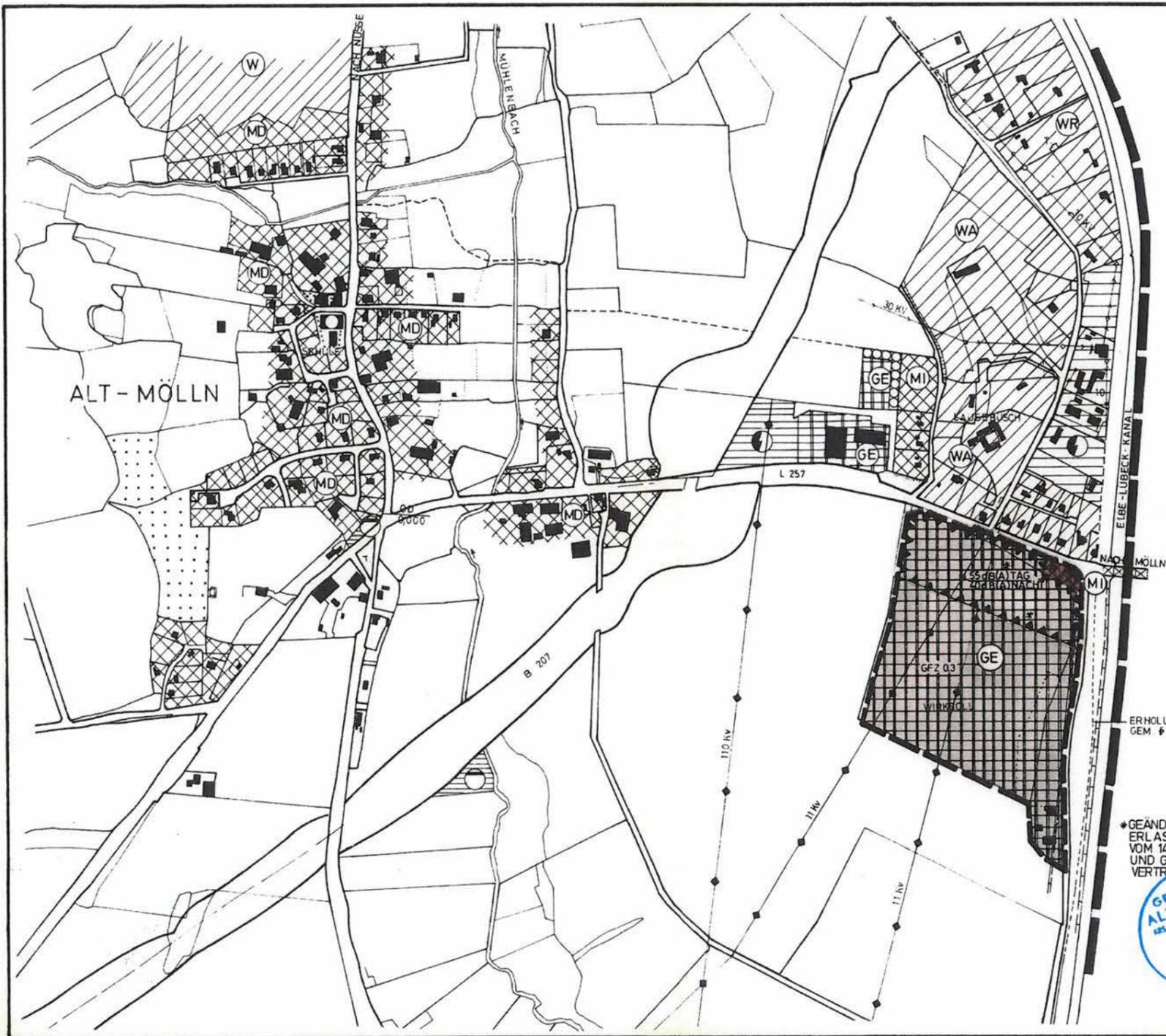
SCHNITTE M 1:500



FLÄCHEN:
I. 25.200 m²
II. 62466 m²
III. 1.075 m²
IV. 3.257 m²

Anlage 5 zum Gutachten
Nr. 18-09-1

Bebauungsplan Nr. 5 der GEMEINDE ALT-MÖLLN	
PROJEKTNR. B 176-84-02	BEARBEITET JAN 1985 <i>lugo</i>
MAßSTAB 1:1000	
BÜRO	Planverfasser Architekten-Ingenieurbüro BECKEN & PARTNER Dipl.-Ing. R. Becken - Dipl.-Ing. E. Becken - Dipl.-Ing. H. Becken Mühlentorstr. 23 2410 Mölln - Tel. 04342/7055



GEMEINDE ALT-MÖLLN KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ausgearbeitet:
BEECKEN UND PARTNER
ARCHITEKTEN INGENIEURE
HUMBOLDTSTR 2g, 2410 MÖLLN

PLANVERFASSER
[Signature]

ANGENOMMEN IN DER SITZUNG DER
GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE
ALT-MÖLLN AM 17.04.1984

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

DIE GENEHMIGUNG WURDE IN ORTS-
ÜBLICHER WEISE BEKANNT GEMACHT
AM 19.10.1985

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG DER
GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE
ALT-MÖLLN AM 30.08.1984

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 04.06.1984
BIS 04.07.84 DIE AUSLEGUNG WURDE
IN ORTSÜBLICHER WEISE BEKANNT
GEMACHT AM 26.05.1984

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]



GENEHMIGT
GEMASS ERLASS
IV 810c-512.111-53.2

VOM 19.10.1985
KIEL DEN 15.2.1985



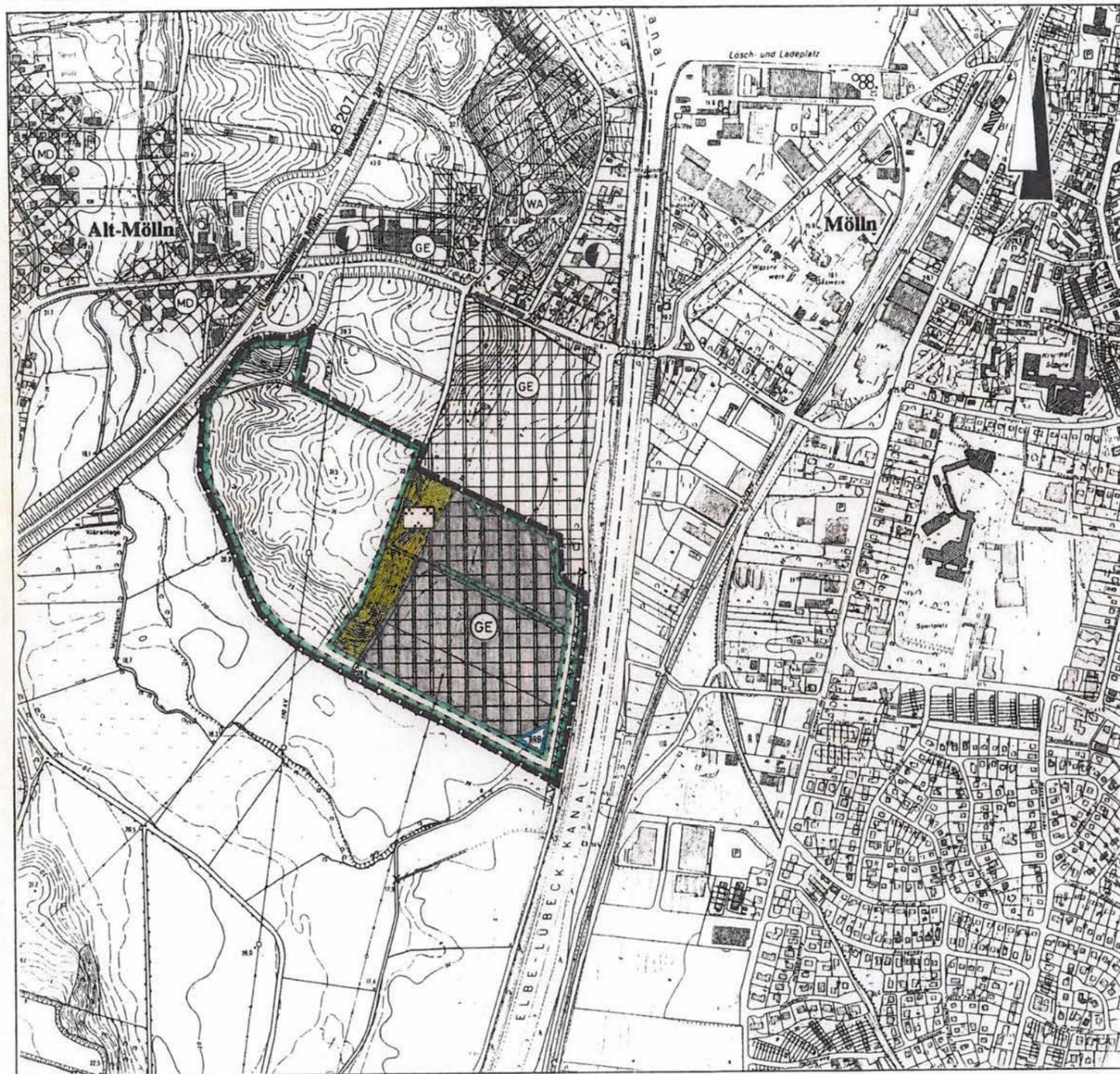
Zeichenerklärung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- MISCHGEBIET
- GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG § 5(2)4 BBauG
- GEMEINDEGRENZE
- GFZ 0,3 § 5(1)1 BBauG
- MAX. ÄQUIVALENTER DAUERSCHELLPEGEL § 5(2)6 BBauG
- *NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG BZW. VORBEHALTUNG ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES § 5(2)6 BBauG

*GEÄNDERT GEM. GENEHMIGUNGS-
ERLASS DES INNENMINISTERS
VOM 14.02.1985 Az.: IV 810c-512.111-53.2
UND GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 03.07.1985

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der GEMEINDE ALT-MÖLLN	
PROJEKT-NR. F 173-84-01	BEARBEITET: JAN 1984 <i>[Signature]</i> GEÄND.: MAI 1984 <i>[Signature]</i>
	MASSTAB: 1:5000
BAUHERR GEMEINDE ALT-MÖLLN	Planverfasser Architekten-Ingenieure BEECKEN & PARTNER Rolf Beecken - Egon Sbey - Horst Kühl Humboldtstraße 2g, 2410 Mölln, Tel. 04542/7055



Gemeinde Alt-Mölln

Kreis Herzogtum Lauenburg

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Angenommen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt-Mölln am 21.12.1992
 Alt-Mölln, den 01. FEB. 1993

Der Bürgermeister
Stephan

Öffentlich ausgelegt vom 13.05.1994 bis 13.06.1994
 Die Auslegung wurde in ortsüblicher Weise bekanntgemacht am 05.05.1994
 Alt-Mölln, den 01. FEB. 1995

Der Bürgermeister
Stephan

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt-Mölln am 11.01.1996
 Alt-Mölln, den 01. FEB. 1996

Der Bürgermeister
Stephan

Die Genehmigung wurde in ortsüblicher Weise bekanntgemacht am 17. JAN. 1996
 Alt-Mölln, den 19. JAN. 1996

Der Bürgermeister
Stephan

Der Bürgermeister
Stephan

- Zeichenerklärung**
- Umgrenzung der Fläche der 6. Flächennutzungsplanänderung
 - Gewerbegebiete § 8 BauNVO
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
 - Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
 - Parkanlage
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
 - * Nachrichtliche Übernahme Gewässer- und Erholungszustreifen (gem. § 11 Landesnaturschutzgesetz) § 5 Abs. 4 BauGB

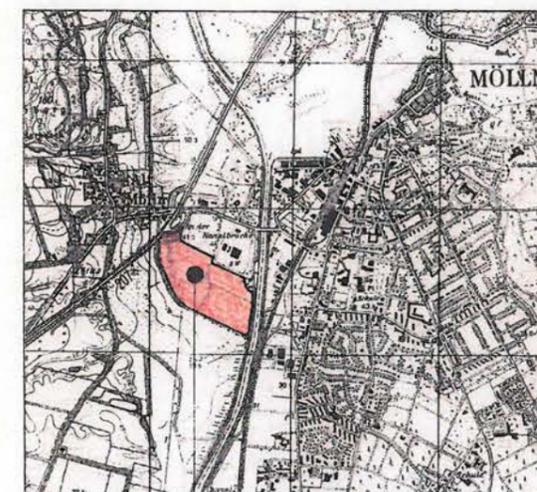
GENEHMIGT
 GEMÄSS ERLASS
 IV 8106-1/11-53.2 (6.A.)
 VOM 10.1.1995
 KIEL, DEN 11.1.1995

Der Innenminister
 des Landes Schleswig-Holstein

1.A
 69
 Tuschik



Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000



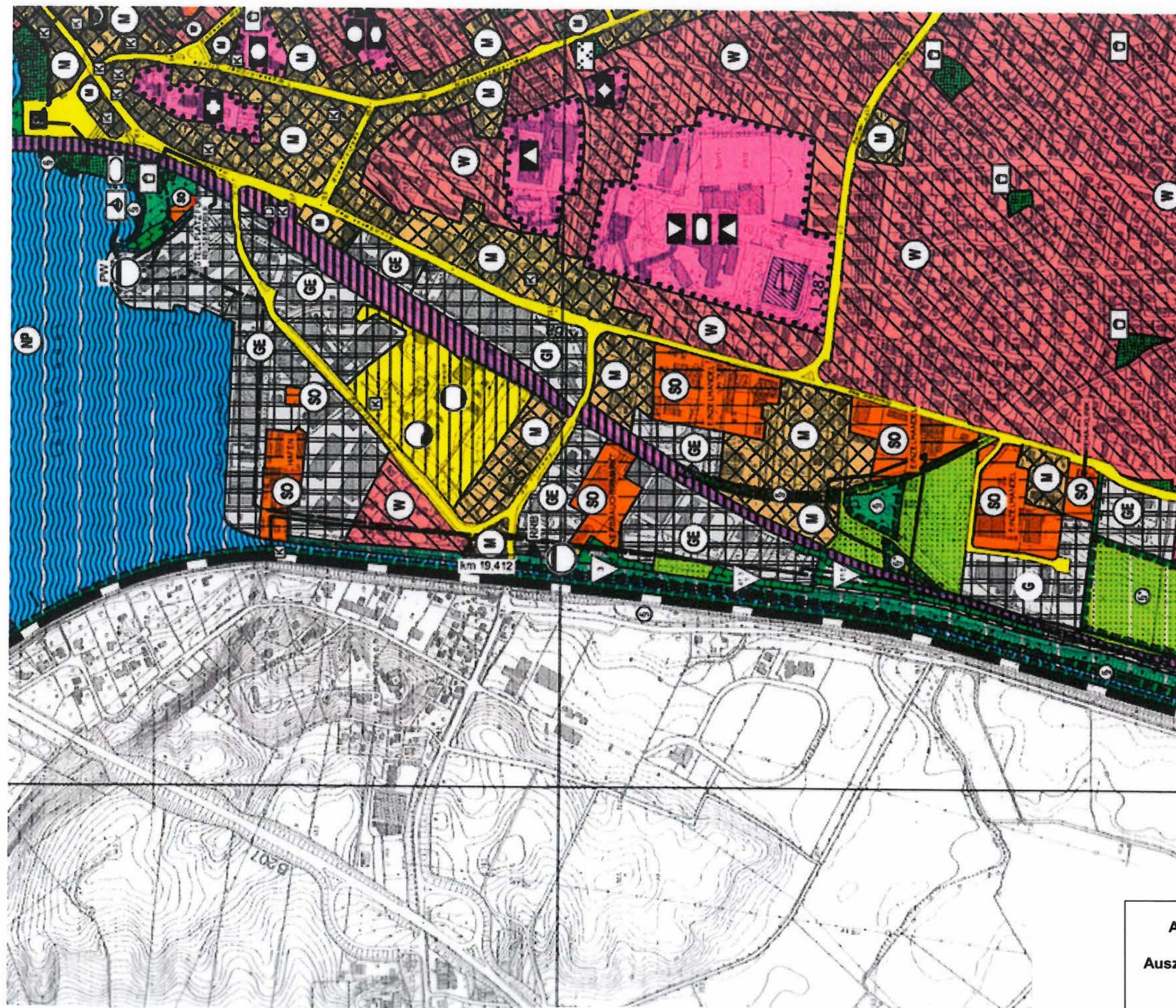
Lage des Planungsbereiches

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt-Mölln

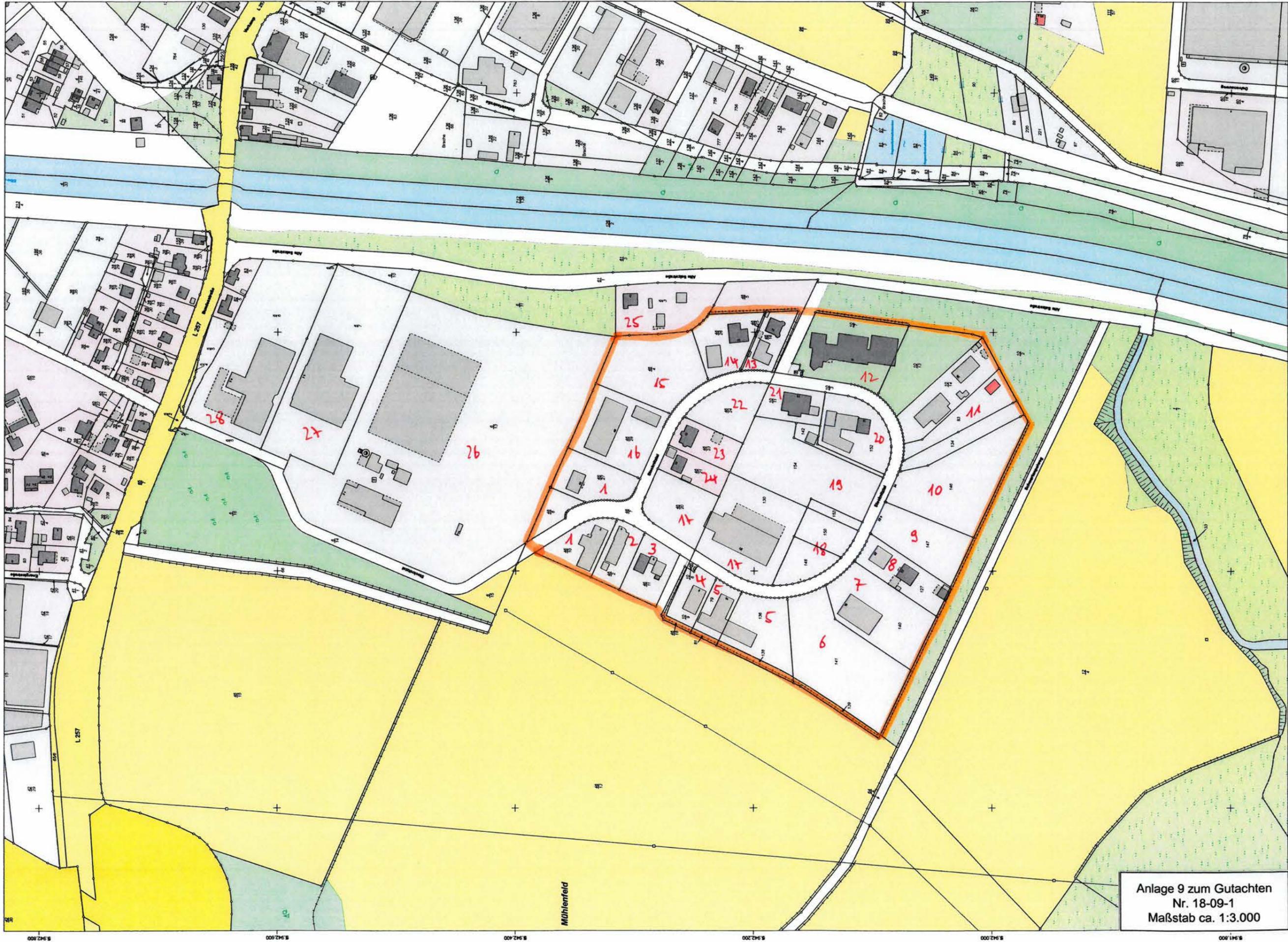
Kreis Herzogtum Lauenburg

Maßstab der Planzeichnung 1 : 5000

Ausgearbeitet: Ingenieurbüro Becken-Shey-Kühl, Am Mühlentplatz 1, 23879 Mölln



Anlage 8 zum Gutachten Nr. 18-09-1
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der
Stadt Mölln



Anlage 9 zum Gutachten
 Nr. 18-09-1
 Maßstab ca. 1:3.000

Landesamt für
 Vermessung und Geoinformation
 Schleswig-Holstein
 Erteilende Stelle: LVermGeo SH
 Mercatorstraße 1
 24106 Kiel
 Telefon: 0431-383-2019
 E-Mail: Geoserver@LVermGeo.landsh.de

Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte
 Erstellt am 31.08.2018

Für den Maßstab dieses Auszuges aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstab maßgebend.
 Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben, vervollständigt, umarbeitet, veröffentlicht und Weitergabe an
 Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch
 (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015).

Gemeinde: Alt Mölin
 Kreis: Herzogtum Lauenburg

32 610 200 32 610 400 32 610 600 32 610 800

Angaben zu den Betrieben auf den in der Anlage 9 gekennzeichneten Grundstücken Bestandsaufnahme am 03.09.2018

Bebauungsplan Nr. 6 (Gewerbegebiet)

- 1 Entwicklung von Automatisierungen von Prozessanlagen
- 2 Malerbetrieb
- 3 Elektrotechnikbetrieb
- 4 Fliesenlegerbetrieb
- 5 Herstellung und Vertrieb von Ordnungssystemen im Laborbereich
- 6 Unbebaut
- 7 Boots- und Yachtbau
- 8 Brautmoden + Wohnhaus
- 9 Unbebaut
- 10 Zustellstützpunkt der Deutschen Post
- 11 Abbruchunternehmen
- 12 Fitness- und Wellnesscenter
- 13 Gewerblich Nutzung nicht erkennbar + Wohnhaus
- 14 Gewerblich Nutzung nicht erkennbar + Wohnhaus
- 15 Unbebaut
- 16 Gewerbehof für diverse Gewerbebetriebe
- 17 Vertrieb und Service für Geräte und Maschinen in der Sparte Landtechnik
- 18 Kfz-Betrieb + Wohnhaus
- 19 Unbebaut
- 20 Herstellung von Glitzerperlen
- 21 Fitnesscenter
- 22 Unbebaut
- 23 Gewerblich Nutzung nicht erkennbar + Wohnhaus
- 24 Gewerblich Nutzung nicht erkennbar + Wohnhaus

Bebauungsplan Nr. 5 (Gewerbegebiet)

- 25 Kfz-Betrieb + Wohnhaus
- 26 Recyclinghof des Abbruchunternehmens auf dem Grundstück 11
- 27 Baumarkt
- 28 Gartenmarkt



Lageplan mit GE-Emissionsflächen des B-Planes Nr. 6 und Immissionsorten



ANLAGE 11
Gutachten 18-09-1
Plotdatei: plan-ind
M 1: 3000

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln

Auftraggeber:
Gemeinde Alt-Mölln
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47



Kontingentierungs-Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 Erläuterungen der Spaltenüberschriften in den Berechnungsblättern

Spaltenüberschrift	Bedeutung
Emission, RQ	RQ = 2: Flächenbezogener Schallleistungspegel L_w
Anz/L/FI	Fläche
$L_{w,ges}$	Gesamtschalleistung
min. ds	Minimaler Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionsort
D_c	Richtwirkungskorrektur
D_I	Richtwirkungsmaß
C_{met}	Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 (hier nicht relevant)
D_{refl}	Pegelerhöhungen durch Reflexionen
A_{div}	Geometrische Ausbreitungsdämpfung
A_{gr}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes (hier nach DIN ISO 9613-2 Abschnitt 7.3.2)
A_{atm}	Dämpfung aufgrund der Luftabsorption
A_{bar}	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
K_{EZ}, K_R	Einwirkzeitkorrektur, Ruhezeitzuschlag (hier nicht relevant)
L_{AT}, L_m	Teil-Immissionspegel der Fläche
Immission	Gesamt - Immissionspegel Tag/Nacht
X_i / Y_i	Koordinaten
Z_i	Immissionshöhe incl. Gelände bzw. Immissionshöhe über Grund

Anlage 13 zum Gutachten Nr. 18-09-1

Auftrag
epLBBE

Datum
03/09/2018

Projekt:
Lärmimmissionsberechnungen B-Plan Nr. 6 mit IFSP

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerteten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Bodendämpfung Agr nach Nr. 7.3.2., Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : I01 1.OG S -FAS, - GEB.: WIS VORRAMP 6 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xl= 4412.2549 km Yl= 5944.1383 km Zl= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 44.1 dB(A) 36.1 dB(A)

Emitent Name	Emission		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für		Agr	Aatm	Abar	L AT		Zeitschläge		Im		
	Tag	Nacht					Drefl	Adiv				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
1/ GE Steck. 2-6	63.0	55.0	Lw ^m	99.8	3.0	0.0	0.0	0.0	-63.4	-4.5	0.0	26.1	0.0	0.0	0.0	0.0	34.1	26.1
2/ GE Steck. 8-32	63.0	55.0	Lw ^m	109.0	3.0	0.0	0.0	0.0	-66.8	-4.6	0.0	39.4	0.0	0.0	0.0	0.0	39.4	31.4
3/ GE Steck. 34-42	63.0	55.0	Lw ^m	103.5	3.0	0.0	0.0	0.0	-63.2	-4.5	0.0	38.0	0.0	0.0	0.0	0.0	38.0	30.0
4/ GE Steck. 1-23	63.0	55.0	Lw ^m	106.9	3.0	0.0	0.0	0.0	-65.2	-4.6	0.0	39.1	0.0	0.0	0.0	0.0	39.1	31.1

Aufpunktbezeichnung : I02 1.OG W-FAS, - GEB.: WIS GR. WBS 112 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xl= 4412.6960 km Yl= 5943.5083 km Zl= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 42.6 dB(A) 34.6 dB(A)

Emitent Name	Emission		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für		Agr	Aatm	Abar	L AT		Zeitschläge		Im		
	Tag	Nacht					Drefl	Adiv				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
1/ GE Steck. 2-6	63.0	55.0	Lw ^m	99.8	3.0	0.0	0.0	0.0	-68.1	-4.6	0.0	20.8	0.0	0.0	0.0	0.0	28.8	20.8
2/ GE Steck. 8-32	63.0	55.0	Lw ^m	109.0	3.0	0.0	0.0	0.0	-66.7	-4.6	0.0	39.5	0.0	0.0	0.0	0.0	39.5	31.5
3/ GE Steck. 34-42	63.0	55.0	Lw ^m	103.5	3.0	0.0	0.0	0.0	-66.0	-4.6	0.0	34.8	0.0	0.0	0.0	0.0	34.8	26.8
4/ GE Steck. 1-23	63.0	55.0	Lw ^m	106.9	3.0	0.0	0.0	0.0	-66.7	-4.6	0.0	37.4	0.0	0.0	0.0	0.0	37.4	29.4

Anlage 14 zum Gutachten Nr. 18-09-1

Auftrag ep183E Datum 03/09/2018

Projekt: **Lärmimmissionsberechnungen B-Plan Nr. 6 mit IFSP**

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerteten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Bodendämpfung Agr nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : I03 1.OG W-FAS. - GEB.: WIS GR. WEG 81 / NT <ID>-
Lage des Aufpunktes : X1= 4412.5490 km Y1= 5943.5361 km Z1= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 45.4 dB(A) 37.4 dB(A)

Emitent Name	Emission		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	Onet		mittlere Werte für		Aatm	Abar	L AT		Zeitauschläge		Im									
	Tag	Nacht					Tag	Nacht	Drefl	Aktiv			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
1/ GE Steck. 2-6	63.0	55.0	Lw ^m 2.0	4816.2	99.8	91.8	0.0	0.0	0.0	0.0	-66.0	-4.6	-1.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	31.1	23.1	0.0	0.0	0.0	0.0	31.1	23.1
2/ GE Steck. 8-32	63.0	55.0	Lw ^m 2.0	39811.3	109.0	101.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-64.2	-4.5	-0.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	42.4	34.4	0.0	0.0	0.0	0.0	42.4	34.4
3/ GE Steck. 34-42	63.0	55.0	Lw ^m 2.0	11277.0	103.5	95.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-63.4	-4.5	-0.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	37.8	29.8	0.0	0.0	0.0	0.0	37.8	29.8
4/ GE Steck. 1-23	63.0	55.0	Lw ^m 2.0	24344.0	106.9	98.9	0.0	0.0	0.0	0.0	-64.3	-4.5	-0.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	40.2	32.2	0.0	0.0	0.0	0.0	40.2	32.2

Aufpunktbezeichnung : I04 1.OG W-FAS. - GEB.: WIS A. SALZ. 2 / GE <ID>-
Lage des Aufpunktes : X1= 4412.2506 km Y1= 5943.7590 km Z1= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 55.9 dB(A) 47.9 dB(A)

Emitent Name	Emission		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	Onet		mittlere Werte für		Aatm	Abar	L AT		Zeitauschläge		Im									
	Tag	Nacht					Tag	Nacht	Drefl	Aktiv			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
1/ GE Steck. 2-6	63.0	55.0	Lw ^m 2.0	4816.2	99.8	91.8	0.0	0.0	0.0	0.0	-57.5	-4.2	-0.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	40.7	32.7	0.0	0.0	0.0	0.0	40.7	32.7
2/ GE Steck. 8-32	63.0	55.0	Lw ^m 2.0	39811.3	109.0	101.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-59.9	-4.3	-0.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	47.3	39.3	0.0	0.0	0.0	0.0	47.3	39.3
3/ GE Steck. 34-42	63.0	55.0	Lw ^m 2.0	11277.0	103.5	95.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-49.8	-2.8	-0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	53.8	45.8	0.0	0.0	0.0	0.0	53.8	45.8
4/ GE Steck. 1-23	63.0	55.0	Lw ^m 2.0	24344.0	106.9	98.9	0.0	0.0	0.0	0.0	-56.3	-4.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	49.3	41.3	0.0	0.0	0.0	0.0	49.3	41.3